

72. Zur Frage der Haftung des Schank- und Speisewirts für die von den Gästen abgelegten Kleidungsstücke.

§ 157 BGB.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 28. November 1924 i. S. D. (Rl.) w.
R. & Co. (Bekl.). VI 111/24.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger besuchte am 28. Februar 1920 das Weinrestaurant der Beklagten. Seinen Pelz hängte er an einen Kleiderhaken in der Nähe seines Tisches auf, ließ ihn aber später durch eine Angestellte der Beklagten in die Kleiderablage bringen. Dort ist er abhanden gekommen. Der Kläger verlangt Schadensersatz von der Beklagten. Das Landgericht verurteilte die Beklagte zur Zahlung von 12000 M,

während das Kammergericht die Klage abwies. Die Revision des Klägers war erfolglos.

Gründe:

Das Berufungsgericht geht von der zutreffenden Auffassung aus, daß der Schank- oder Speisewirt durch den Gastvertrag nicht verpflichtet werde, die von den Gästen abgelegten Kleidungsstücke besonders zu überwachen, mögen sie in dem Gastlokal selbst oder in einem davon getrennten Raum untergebracht worden sein (RGZ. Bd. 104 S. 46, Bd. 105 S. 202). Das Schild, das deutlich sichtbar in dem Garderobenraum der Beklagten angebracht war und den Gästen bekannt gab, daß die Beklagte nicht für Verlust hafte, sprach demnach nur die notwendige Folge dieses Rechtsfaktes aus und enthielt keine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen. Der Umstand, daß die Beklagte, wie für die Revisionsinstanz zu unterstellen ist, auch im Gastlokal den Anschlag angebracht hatte, daß sie für die im Lokal abgelegten Sachen nicht hafte, verpflichtete sie nicht, wie die Revision meint, zu einer Bekanntmachung an gleicher Stelle, daß sie auch die Haftung für die in der Garderobe abgelegten Sachen ablehne. Wenn durch diesen Anschlag ein Gast zur Benutzung der Garderobe veranlaßt wurde, so durfte er wohl davon ausgehen, daß dort seine Kleider sicherer aufgehoben seien, weil sie unter Bewachung standen, er konnte aber nicht annehmen, daß durch die Ablage der Kleider in der Garderobe eine Rechtslage geschaffen würde, die die Beklagte in Abweichung von der gesetzlichen Regel zur Haftung für Verlust verpflichtete. Aus dem gleichen Grunde lag es der Beklagten auch nicht ob, ihre Angestellten anzuweisen, daß sie jeden Gast, der seine Kleider in die Garderobe bringen lassen wollte, auf den Ausschluß der Haftung aufmerksam machten. Es war vielmehr Sache des Gastes, sich über das in Rede stehende Rechtsverhältnis zu erkundigen, wenn er nicht vorzog, persönlich seine Kleider in der Garderobe abzugeben. Der Versuch des Klägers, seinen Anspruch auf eine Verletzung der aus dem Gastvertrag entstehenden Pflichten der Beklagten zu stützen, muß hiernach scheitern.

Ferner ist die Revision der Meinung, daß die Parteien auch einen Verwahrungsvertrag geschlossen hätten, und daß der Ausschluß der Haftung der Beklagten für Verlust dabei nicht als vereinbart gelten könne, weil dem Kläger der Inhalt des in der Garderobe

angebrachten Schildes nicht bekannt gewesen sei. In welchen Umständen im einzelnen der Vertragsabjchluß zu finden sei, hat die Revision nicht näher ausgeführt. Das Berufungsgericht verneint, daß ein Verwahrungsvertrag bereits bei der im Gastlokal erfolgten Übergabe des Pelzes an die Angestellte der Beklagten geschlossen worden sei, weil sie nicht Vertreterin der Beklagten gewesen sei, auch dem Kläger nur eine Gefälligkeit habe erweisen wollen. Weiter stellt es fest, daß die in der Garderobe beschäftigte Frau den Pelz nur im Rahmen ihrer Vertretungsmacht für die Beklagte unter Ausschluß der Haftung der Beklagten annehmen wollte. Diese rechtlich einwandfreien Ausführungen lassen nur noch die Möglichkeit bestehen, daß die Angestellte der Beklagten als Bevollmächtigte des Klägers mit der die Beklagte vertretenden Garderobefrau einen Verwahrungsvertrag abschloß, oder daß sie als Botin des Klägers seine Erklärung der Garderobefrau übermittelte, von der sie namens der Beklagten angenommen wurde. Im ersten Falle ist der Ausschluß der Haftung der Beklagten vereinbart, da die Bevollmächtigte des Klägers den Pelz angesichts des deutlich sichtbaren Schildes übergab, also Kenntnis davon hatte, daß die Annahme nur unter Ausschluß der Haftung der Beklagten erfolgte. Die Unkenntnis des Klägers ist nach § 166 Abs. 1 BGB. hierbei ohne Belang. War dagegen jene Angestellte eine Botin des Klägers, so ist entscheidend, in welchem Sinne die Garderobefrau die ihr übermittelte Erklärung des Klägers verstehen mußte. Dieser hat nicht behauptet, daß die Angestellte die Übernahme der Haftung für den Pelz bei dessen Übergabe verlangt habe, es steht lediglich fest, daß die Angestellte den Pelz übergeben und daß ihn die Garderobefrau angenommen hat. Von der letzteren konnte diese Willensäußerung nur dahin verstanden werden, daß der Besitzer des Pelzes die Verwahrung zu den üblichen Bedingungen wünsche. Auch in diesem Falle ist der Vertrag mithin unter Ausschluß der Haftung der Beklagten zustande gekommen.